

3) Verordnung über Neuordnung des Sondergerichtshofs, Regelung des Verfahrens und Erlaß anderer Vorschriften

Nr. 19 719 vom 20. Februar 1931 (Diario Official 1931, Nr. 47, S. 2818—2820) ¹⁾

Das Oberhaupt der provisorischen Regierung der Republik der Vereinigten Staaten Brasiliens verordnet:

Artikel 1. — Die provisorische Regierung überträgt dem Sondergerichtshof — geschaffen gemäß der Verordnung Nr. 19398 vom 11. November 1930, Artikel 16 ²⁾ — die erforderliche Zuständigkeit, um zur Verteidigung der Prinzipien der republikanischen Regierung, der Würde und des Ansehens der Verwaltung, des Staatsschatzes, der Ordnung sowie der öffentlichen Interessen im allgemeinen die Bußen aufzuerlegen und die Maßregeln politischen Charakters zu bestimmen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, wobei sich jedoch die provisorische Regierung die Befugnis völlig vorbehält, sie nur auszuführen, wenn sie es für erforderlich erachtet.

Artikel 2. — Der Sondergerichtshof urteilt auch, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, über die politischen und dienstlichen Verbrechen ab, die am Tage des Erlasses der Verordnung Nr. 19398 von 1930 noch nicht vor das Forum der ordentlichen Gerichte gebracht worden sind, ausgenommen diejenigen, welche ihrem Charakter nach für die Revolution und das Werk der revolutionären Wiederherstellung von keiner Bedeutung sind.

Artikel 3. — Der Sondergerichtshof hat seinen Sitz in der Hauptstadt Brasiliens und erstreckt seine Gerichtsbarkeit über das gesamte Bundesgebiet.

Artikel 4. — Wenn aus Untersuchungen oder aus Prozessen, die der Beurteilung des Gerichtshofes unterworfen sind, sich Anzeichen irgendeines Verbrechens oder einer Übertretung ergeben, für die sich der Gerichtshof als unzuständig erachtet, so übersendet dieser authentische Abschriften der betreffenden Aktenstücke der zuständigen Behörde zur Eröffnung des entsprechenden Verfahrens.

Artikel 5. — Für die Durchführung dieser Verordnung unterliegen deren Bußen und Maßregeln folgende Handlungen und Betätigungen:

a) unerlaubte oder vorschriftswidrige Verwendung oder Benutzung von öffentlichen Geldern oder Gütern, Abschluß von Verträgen, die offenkundig für den Staat nachteilig sind, und im allgemeinen jede Handlung oder Betätigung, die eine Unredlichkeit gegen das öffentliche Wohl enthält;

b) die direkten oder indirekten Zuwiderhandlungen irgendeines Vertreters der öffentlichen Macht gegen das System der gewählten Volksvertretung oder gegen die Echtheit dieser Vertretung; einbegriffen sind in diese Vorschrift alle diejenigen, die ein gesetzgeberisches oder richterliches Mandat ausüben;

¹⁾ Übersetzung des Instituts.

²⁾ Vgl. oben S. 372.

c) die Verletzungen irgendeiner Pflicht oder Obliegenheit, die mit Amtsverrichtungen verbunden sind, oder Mißbrauch der betreffenden Amtsgewalt;

d) die Ausübung administrativer Anwaltstätigkeit, gleich welcher Art, insbesondere die gerichtliche Verteidigung, durch eine Person, die ein öffentliches Amt bekleidet, oder durch einen ihrer Verwandten, hinsichtlich privater Interessen, die mit öffentlicher Verwaltung in Verbindung stehen, oder einer Unternehmung, bei der der Bund oder der Staat Aktionär ist, oder die von dem einen oder dem anderen subventioniert wird.

Artikel 6. — Die Maßregeln und Bußen politischen Charakters, auf die sich diese Verordnung bezieht, können gleichzeitig miteinander angewandt werden und bestehen in Folgendem:

a) Verbot des Aufenthalts auf brasilianischem Boden bis zu der Höchstdauer von 5 (fünf) Jahren;

b) Verlust der politischen Bürgerrechte und Verbot der Ausübung irgendeiner leitenden Verwaltungstätigkeit, die Beziehung zu öffentlichen Geldern oder Gütern hat, bis zu einer Höchstdauer von 10 (zehn) Jahren;

c) Verlust der Stellung für die Zivilbeamten und der Patente und betreffenden Vorrechte und Vorteile für die Militärpersonen, immer verbunden mit der Unfähigkeit, irgendein öffentliches Amt zu bekleiden.

Artikel 7. — Die Strafen des allgemeinen Rechtes können zugleich mit den Bußen und Maßregeln des Artikels 6 in Anwendung gebracht werden.

Artikel 8. — Die Entschädigung für Verluste, die dem Bundes-, Staats- oder Gemeindefiskus zugefügt worden sind, und die Wiedererstattung aller Summen, die in ungebührlicher Weise aus öffentlichen Geldern empfangen worden sind, können unbeschadet der Bußen, Strafen und Maßregeln festgesetzt werden, auf die sich diese Verordnung bezieht.

Einziger §. Die gemeinsam Verantwortlichen sind solidarisch haftbar für alle Schäden und Nachteile, auf die sich dieser Artikel bezieht.

Artikel 9. — Bei der Anwendung der Strafen, Bußen und Maßregeln, auf die sich diese Verordnung bezieht, hat das Gericht die nationalen Interessen, die Sicherheit der öffentlichen Ordnung und die mildernden und erschwerenden Umstände immer nach Lage des Einzelfalls zu beachten.

Artikel 10. — Nachdem die Entscheidung des Gerichtshofs rechtskräftig geworden ist, berichtet der Präsident vorschriftsmäßig über sie der provisorischen Regierung zwecks Vollstreckung.

Artikel 11. — Der Gerichtshof kann im Verlauf des Prozesses als Sicherheitsmaßnahme die Beschlagnahme irgendwelcher Güter der Beschuldigten auf Grund der schon erwähnten Voraussetzungen des Artikels 8 anordnen.

Artikel 12. — Der Sondergerichtshof wird, wenn er nicht schon vorher seine Zuständigkeit beendet hat, mit der Wiederherstellung

der Landesverfassung aufgehoben. (Verordnung Nr. 19398 vom 11. November 1930, Artikel 1) ¹⁾

Von der Zusammensetzung des Gerichtshofs.

Artikel 13. — Der Gerichtshof setzt sich aus 5 (fünf) frei von der provisorischen Regierung ernannten Mitgliedern zusammen, die, sobald sie die entsprechende Ernennungsurkunde erhalten haben, sich als in ihr Amt eingewiesen betrachten, dessen sie nicht entsetzt werden können.

Einziger §. Es gibt keine Unvereinbarkeit hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit eines Mitglieds des Gerichtshofs und irgendwelcher anderen, einschließlich der freien Berufe, mit Ausnahme der Anwalts-tätigkeit gegen den öffentlichen Bundes-, Staats- und Gemeindefiskus.

Artikel 14. — Die Mitglieder des Sondergerichtshofs wählen unter sich einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die dieses Amt während des Bestehens des Gerichtshofs ausüben.

Artikel 15. — Jedes Mitglied des Gerichtshofs kann sich für befangen oder verhindert erklären, sein Amt in einem Prozeß gegen diesen oder jenen Beschuldigten auszuüben; jedoch gilt seine Befangenheit oder Verhinderung nur mit Bezug auf diesen Beschuldigten.

Einziger §. Wenn diese Befangenheit oder Verhinderung mehr als ein Mitglied des Gerichtshofs betrifft, teilt der Präsident die Tatsache der provisorischen Regierung mit, die Stellvertreter mit auf diesen Fall beschränkter Befugnis ernennt.

Artikel 16. — Im Falle des Rücktritts eines seiner Mitglieder wird die Ernennung des Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 vorgenommen.

Von der Tätigkeit des Gerichtshofs.

Artikel 17. — Das Gericht tagt in Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 1. Die endgültigen Urteile sollen von der Gesamtheit der Richter und nach Stimmenmehrheit ausgesprochen werden, ausgenommen jedoch Fälle von Verhinderung oder gesetzlicher Befangenheit.

§ 2. Der Präsident hat Stimmrecht als Mitglied des Gerichtshofs.

§ 3. Im Falle der Stimmgleichheit überwiegt die für den Angeklagten günstigere Entscheidung.

Artikel 18. — Über alle Arbeiten des Gerichtshofs werden Protokolle zu den Akten genommen, welche, nachdem sie genehmigt worden sind, von den anwesenden Richtern und Staatsanwälten unterzeichnet werden.

Artikel 19. — Die Gerichtssitzungen sind öffentlich oder nicht, je nach dem Ermessen des Gerichtshofs.

¹⁾ Vgl. oben S. 369.

Einziges §. Selbst wenn die Sitzungen nicht öffentlich sind, hat der Angeklagte für sich selbst, für seinen Anwalt oder für dessen Begleitung das Recht, wenn er einen derartigen Antrag stellt, den Sitzungen beizuwohnen, außer wenn es sich in diesen um Vorsichtsmaßregeln oder Beratungen handelt, welche nach dem Ermessen des Gerichtshofs geheim gehalten werden müssen.

Artikel 20. — Die Reihenfolge der Arbeiten des Gerichtshofs wird durch diesen bestimmt, und zwar gemäß der Ordnung des inneren Dienstes, welche er auszuarbeiten hat.

Sekretariat des Gerichtshofs.

Artikel 21. — Der Gerichtshof richtet sein Sekretariat ein, indem er bei der provisorischen Regierung die erforderlichen Beamten anfordert.

Artikel 22. — Die angeforderten Beamten können durch den Gerichtshof nach Gutdünken vom Dienst befreit werden.

Artikel 23. — Die Verteilung der einzelnen Aufgaben und Dienste der Kanzlei wird durch die Ordnung des inneren Dienstes bestimmt.

Von der Staatsanwaltschaft.

Artikel 24. — Mit dem Gerichtshof arbeiten Hand in Hand zwei Staatsanwälte, die von der provisorischen Regierung frei ernannt und abgesetzt werden, unbeschadet des Rechtes auf eine öffentliche Tätigkeit oder Stellung, die sie ausüben.

Einziges §. Es gibt keine Unvereinbarkeit zwischen der Tätigkeit als Staatsanwalt und der als Anwalt.

Artikel 25. — Die Sonderstaatsanwälte sind Organe der Anklage, welche gemäß der Einteilung arbeiten, die durch die Staatsanwaltschaft festgesetzt ist.

Artikel 26. — Es liegt den Sonderstaatsanwälten ob, von Amts wegen alle Handlungen und Untersuchungen zu veranlassen, die erforderlich sind, um die Anklage vor dem Gerichtshof anhängig zu machen und zu verfolgen.

Einziges §. Die Sonderstaatsanwälte können von allen und jeden öffentlichen Behördenstellen oder Untersuchungs- und Prüfungskommissionen die Maßregeln, Untersuchungen und Aufklärungen beantragen und anfordern, die für Vorbereitung und Einleitung der betreffenden Prozesse notwendig sind.

Artikel 27. — Den Sonderstaatsanwälten liegt es ob, die Anträge auf Überweisung von Beamten für ihr Sekretariat zu stellen, sie vom Dienste zu befreien und die Befugnisse auszuüben, die in der Verordnung Nr. 19 575 vom 7. Januar 1931 angegeben sind.

Einziges §. Die angeforderten gerichtlichen Beamten und Angestellten üben die Ämter kommissarisch aus, unter denselben Bedingungen, die den Staatsanwälten bewilligt sind.

Von den Untersuchungen.

Artikel 28. — Die Untersuchungskommissionen, welche notwendig sind, werden nach dem Ermessen der Bundes- und Staatsregierungen zur Aufklärung der strafbaren Tatbestände ernannt, auf die sich die gegenwärtige Verordnung bezieht. Die bestehenden Kommissionen werden aufrechterhalten, und die staatlichen Verfügungen, die sie regeln, bestätigt.

Artikel 29. — Diese Kommissionen setzen mit vorläufigem Beschluß die Reihenfolge ihrer Arbeiten fest, wobei sie jedoch folgende Regeln zu beachten haben, die stets einzuhalten sind:

a) Alle Arbeiten der Kommissionen sollen aus Akten erhellen, die sich auf jede Sitzung beziehen und von den betreffenden Mitgliedern bis zur folgenden Sitzung bearbeitet, genehmigt und unterzeichnet werden;

b) Jeder Prozeß soll schriftlich sein, ausgenommen Nebenpunkte ordnungsmäßiger Natur, die mündlich vorgebracht werden können, aber in den Arbeitsakten der Kommissionen aufzuführen sind;

c) Die Angeklagten können ohne besonderen Aufschub alle Beweise anbieten und die Heranziehung von Beweisen, auch wenn sie in Zeugen bestehen, sowie von Sachverständigengutachten fordern. Die Kommission, welche nach ihrem Ermessen die Notwendigkeit des Aufschubs für diese Beweise anerkennt, kann ihn auf Ersuchen des Beteiligten für die Höchstfrist von 20 (zwanzig) Tagen bewilligen;

d) Sobald die Untersuchungen abgeschlossen sind, können die Angeklagten, wenn sie es verlangen, Gegenausführungen binnen einer Höchstfrist von 10 (zehn) Tagen vorbringen, gerechnet von dem Tage an, zu dem mittels Schreiben zu diesem Zwecke Vorladung an sie erging, oder für den Fall, daß ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist, von der Einrückung der öffentlichen Bekanntmachung ab, die in zwei Ortszeitungen erfolgt, von denen eine das amtliche Organ sein soll;

e) Ist die Frist, die unter c) angegeben ist, abgelaufen, erstattet die Kommission über die angestellten Untersuchungen Bericht, indem sie die Schlußfolgerungen darlegt, zu denen sie gekommen ist;

f) Nach Erstattung des Berichts und nach Formulierung der Schlußfolgerungen der Kommission wird der Prozeß der Sonderstaatsanwaltschaft vorgelegt, der die nötigen ergänzenden Maßnahmen veranlaßt, oder die Anklage einleitet, wenn es der Fall verlangt;

g) Die bereits ernannten Untersuchungskommissionen, die die obenstehenden Anordnungen nicht beachtet haben, lassen unter Kenntnisnahme des gegenwärtigen Dekretes ein Protokoll über die bisher erledigten Arbeiten anfertigen und setzen unter Beobachtung des hier Verordneten ihre Arbeit fort.

Vom Verfahren.

Artikel 30. — Der Prozeß ist gemischt, je nach der Beschaffenheit des Tatbestands.

Artikel 31. — Die Anklage wird vor dem Gerichtshof durch den Sonderstaatsanwalt erhoben.

§ 1. Jeder Bürger kann bei der Sonderstaatsanwaltschaft vorstellig werden, um die Einleitung des Prozesses gegen die Verantwortlichen für die in dieser Verordnung vorgesehenen Verbrechen zu fordern.

§ 2. Dieser Antrag muß unterzeichnet sein, die Anschrift und die durch einen Notar anerkannte Unterschrift des Unterzeichneten, ferner gleichzeitig den Beweis enthalten, welcher mit Klarheit und Genauigkeit die beanstandete Tatsache oder die Tatsachen, sowie die Beweismittel für ihre Glaubhaftmachung, angibt.

Artikel 32. — Der Sonderstaatsanwalt, dem der Prozeß übertragen wird, erstattet, nachdem er ihn durchgearbeitet hat, dem Gerichtshof mündlich oder schriftlich in der Sitzung einen Aktenbericht mit allen Einzelheiten, Umständen, Zeugen- oder Urkundenbeweisen, wobei er sich entweder für die Niederlegung im Archiv oder für die Anklage entscheidet. In diesem Falle beantragt er sofort die einschlägigen Strafen und Bußen. Dieser Bericht wird, wenn mündlich erstattet, stenographiert und hat immer bei den Akten zu verbleiben.

§ 1. Einleitend trägt der Sonderstaatsanwalt seine Meinung mit Begründung darüber vor, ob es nützlich ist oder nicht, daß der Fall durch den Gerichtshof abgeurteilt wird oder was überhaupt beschlossen werden soll.

Artikel 33. — Wird der Fall vom Gerichtshof abgewiesen, werden die Akten dem ordentlichen Gericht zugeleitet; im gegenteiligen Falle nimmt das Verfahren gemäß Artikel 32 seinen Fortgang.

Artikel 34. — Ist der Bericht erstattet worden und handelt es sich um eine Anzeige, auf die das Gericht eintritt, kann es ausnahmsweise sofort das Urteil fällen, wenn hinreichende Beweise vorliegen, die nach Ansicht des Gerichtes vom Angeklagten nicht widerlegt werden können.

Artikel 35. — Im gegenteiligen Falle wird der Berichterstatter durch das Los bestimmt. Dieser ordnet an, daß dem Angeklagten die eingebrachte Anzeige kundgemacht wird, wobei er ihm oder seinem Anwalt die Frist von 8 (acht) Tagen bestimmt, um seine Verteidigung einzureichen.

Artikel 36. — Im Falle, daß der Aufenthaltsort des Angeklagten nicht bekannt ist, oder wenn er sich außerhalb Brasiliens befindet, erfolgt diese Mitteilung durch eine zweimal im »Diario da Justiça« veröffentlichte Bekanntmachung, und zwar nach einem Zwischenraum von 5 Tagen, wobei kurz der Grund der Anklage bekannt gemacht wird. Die Frist zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift beträgt unter diesen Voraussetzungen 30 Tage, von der letzten Veröffentlichung an gerechnet.

Einziges §. Der Gerichtshof kann eine andere Art dieser Mitteilung bestimmen, wobei er die Abkürzung des Verfahrens im Interesse der Rechtspflege im Auge hat.

Artikel 37. — Über die beigefügten Dokumente äußert sich der Sonderstaatsanwalt vor Gericht binnen einer Frist von 8 Tagen oder im Urteilstermin, wofür ihm das Wort erteilt wird.

Artikel 38. — Wenn die Staatsanwaltschaft sich für die Niederlegung im Archiv entscheidet, befiehlt sie diese Maßnahme, indem sie im betreffenden Protokoll die Erledigung vermerkt.

Artikel 39. — Wenn der Angeklagte sich nicht verteidigt und auch keinen Anwalt bestellt, übermittelt das Gericht der brasilianischen Anwaltskammer eine Mitteilung, in der es um die Bezeichnung eines Anwaltes ersucht, der dem Prozeß beiwohnt und die Verteidigung des Angeklagten führt; dieser Anwalt muß vom Gerichtshof zum Verteidiger des Angeklagten ernannt werden.

§ 1. Ist dieser Anwalt ernannt, wird ihm Mitteilung von der Anklage gemacht, gemäß den Bestimmungen im Artikel 35, damit er zu dem dort festgesetzten Termin die Verteidigungsschrift des Angeklagten einreichen kann.

Artikel 40. — Selbst wenn die Angeklagten abwesend sind, können sie Anwälte bestellen.

Artikel 41. — Nach Ablauf der Verteidigungsfristen, auf die sich der Artikel 35 bezieht, wird ein Beweisaufschub festgesetzt, wenn der Sonderstaatsanwalt oder irgendeiner der Beteiligten es fordert; die Frist für diesen Aufschub ist nach Ermessen des Gerichtshofs unter Berücksichtigung der beantragten Beweise zu bestimmen.

Einziges §. Der Gerichtshof kann einen Beweisantrag von augenscheinlicher Unbrauchbarkeit oder einen solchen, der eine hinaus-zögernde Ausflucht darstellt, abweisen.

Artikel 42. — Die durch das Gericht geforderten und zugelassenen Beweise werden vor den Untersuchungskommissionen oder dem Gericht mit Vorwissen der Beteiligten oder ihrer Anwälte erbracht.

Einziges §. Das Gericht kann die Durchführungsart einer Beschleunigung unter Beachtung der Interessen der Rechtspflege bestimmen.

Artikel 43. — Ist Befreiung von dem Aufschub erteilt worden oder dieser abgelaufen, wird dem Sonderstaatsanwalt die Frist von 15 Tagen gewährt, um die Ausführungen, die er zu machen hat, einzubringen; nach Ablauf dieser Frist, hat der Angeklagte oder, wenn er nicht vor dem Richter erschienen ist, sein Verteidiger die gleiche Frist zu demselben Zweck.

Einziges §. Wenn irgend ein Dokument mit dem Verteidigungsvorbringen eingereicht wird, hat der Sonderstaatsanwalt sich binnen einer Frist von fünf Tagen darüber zu äußern.

Artikel 44. — Sobald diese Fristen verflossen sind, spricht der Gerichtshof das Urteil aus.

Einziges §. Wenn der Gerichtshof, bevor er seine Entscheidung trifft, es für richtig hält, noch irgendeine Maßnahme zu treffen, setzt er an Stelle des Urteils eine Maßnahme, indem er bestimmt, wie sie ausgeführt werden soll; nachdem sie einmal ausgeführt ist, haben beide Teile Anspruch auf die Hälfte der Fristen, auf die sich Artikel 43 bezieht, um sich schriftlich zu äußern.

Artikel 45. — Die Erkenntnisse des Gerichtshofs werden stets schriftlich den Akten beigelegt. Im Falle des Artikels 34 gibt jeder Richter

mit oder ohne Begründung seine Stimme ab, wobei die wortgetreu stenographierten Bemerkungen in die Akten übergehen. In den übrigen Fällen hat der Prozeßberichterstatter die betreffende Abstimmung als den Urteilstenor auszuarbeiten.

§ 1. Bei jeder Entscheidung des Gerichtshofs findet die Erhebung von Einsprüchen bei dem Gerichtshof selbst statt.

§ 2. Diese Einsprüche sind innerhalb einer Frist von zehn Tagen seit Kenntnis des Urteils vorzubringen und von der Gegenpartei innerhalb derselben Frist anzufechten, worauf sie der Entscheidung des Gerichts unterworfen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 46. — In Hinsicht auf den Fiskus sind null und nichtig alle Akte von Veräußerung, Belastung oder Verzicht auf irgendein Gut, Recht oder Anspruch seitens der für Verwaltung oder Verwendung öffentlicher Gelder Verantwortlichen, einschließlich der Mitglieder der Nationalversammlung oder der Bundes-, Staats- oder Gemeinderegierungen aus der Regierungsperiode, die die Revolution zum Abschluß gebracht hat, durch die sie im ganzen oder teilweise die Entschädigungen zu vereiteln suchten, zu denen sie gemäß dem Wortlaut dieser Verordnung und anderer Ausführungsbestimmungen verpflichtet sein könnten.

Artikel 47. — Der Gerichtshof kann zur Durchführung seiner Beschlüsse von allen Beamten oder öffentlichen Stellen Brasiliens, auch im Auslande, die Maßnahmen, Nachforschungen und Auskünfte in Anspruch nehmen, die er für notwendig oder geeignet erachtet.

Einziges §. Er kann auch auf Erfordern des Sonderstaatsanwalts hin die Verhaftung der Beschuldigten und die Beschlagnahme ihrer Güter verfügen. Diese Maßnahmen können jederzeit vom Gericht widerrufen werden.

Artikel 48. — Die Anwälte genießen Straffreiheit für die Ausübung der Verteidigung, da sie keinerlei Zwang wegen ihres Verteidigeramts erleiden dürfen.

§ 1. Falls der Gerichtshof der Ansicht ist, daß aus irgendeinem Grunde die bestellten oder ernannten Anwälte sich strafbar machen, teilt er den Fall der brasilianischen Anwaltskammer mit, welche binnen einer Frist von höchstens fünf Tagen, vom Empfang der Mitteilung ab gerechnet, die anzuwendende Strafe angeben kann.

§ 2. Wenn diese Angabe innerhalb der angegebenen Frist nicht geschieht, wendet der Gerichtshof die Strafen an, welche nach dem gemeinen Recht angedroht sind.

Artikel 49. — Jeder Bürger kann beim Gerichtshof beantragen, als Beistand zugelassen zu werden, um der Tätigkeit des Sonderstaatsanwalts nach Einbringung der Anzeige zu folgen, indem er Untersuchungen oder Maßnahmen in Vorschlag bringt. Es bleibt jedoch dem Ermessen dieses Staatsanwalts überlassen, diese Vorschläge anzunehmen oder nicht. Unter allen Umständen sind derartige Vorschläge zu den Akten

zu nehmen, außer wenn das Gericht für gut hält, sie gesondert dem Archiv beifügen zu lassen.

Artikel 50. — Die Untersuchungen und Prozesse ebenso wie alle Akten, die dazu gehören oder sich auf sie beziehen, einschließlich die der Verteidigung, bleiben frei von Stempelgebühr oder von der Bezahlung irgendwelcher Kosten oder Gebühren.

Artikel 51. — Die Straf- und Zivilgesetze sowie die Prozeßgesetze für den Bund und den Bundesbezirk gelten ergänzend, soweit sie nicht dieser Verordnung nach dem Ermessen des Gerichtshofs widersprechen.

Artikel 52. — Die Verordnung Nr. 19440 vom 28. November 1930 wird hiermit für ungültig erklärt.

Artikel 53. — Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Rio de Janeiro, den 20. Februar 1931,

110. Jahr der Unabhängigkeit und 43. Jahr der Republik.

(gez.) Getulio Vargas.

(gez.) Oswaldo Aranha.

2. Britisches Reich.

1) Der Bericht der Britischen Reichskonferenz von 1930¹⁾.

(Cmd 3717 [Auszug].)²⁾

Summary of Proceedings.

(Appendices published separately in Cmd. 3718)³⁾

Contents.

I.—Preliminary Note (nicht abgedruckt)	
II.—Opening Statements (nicht abgedruckt)	
III.—Message to Their Majesties the King and Queen (nicht abgedruckt)	
IV.—Loss of Airship R 101 (nicht abgedruckt)	
V.—Publicity	385
VI.—Inter-Imperial Relations.....	386

¹⁾ Über den Bericht der Brit. Reichskonferenz von 1926 vgl. K. Heck, Der Aufbau des Britischen Reiches, 1927 (bei Walter de Gruyter & Co.).

²⁾ Der zweite Teil des Berichtes (Economic Section), der über wirtschaftliche Fragen handelt, kommt — ebenso wie die dazu abgegebenen Erklärungen der Vertreter der Dominien und der indischen Delegation — nicht zum Abdruck.

³⁾ Diese Anhänge, welche die Fortsetzung zu dem oben wiedergegebenen Bericht bilden und in einer besonderen Regierungsdruksache (eben Cmd. 3718) zusammengefaßt sind, enthalten Folgendes: I. die bei der Eröffnung der Konferenz gehaltenen Reden (S. 1—25); II. die von den Vertretern der Dominien abgegebenen Erklärungen zur